

gen objektiven Kriterium abhängig, gemacht. Damit wird der Boden des Tatstrafrechts völlig verlassen und eine weitere Möglichkeit zur Praktizierung eines zügellosen Gesinnungsterrors geschaffen.

Das Ziel ist verschärfter Terror gegen demokratische Kräfte!

Es ist nicht schwer vorauszusagen, daß sich dieser Gesinnungsterror durch die Anwendung der geplanten Sicherungsaufsicht hauptsächlich gegen aktive Gegner des Adenauer-Regimes richten soll, die unter Berufung auf die sog. Staatsschutzbestimmungen verurteilt werden. Diese Zielrichtung wurde bereits 1955 in den Debatten der „Großen Strafrechtskommission“ offen ausgesprochen, als der jetzige Ministerialrat und ehemalige-faschistische Blutstaatsanwalt Dreher feststellte:

„Voraussetzung jeder Maßregel ist eine Gefahr. Beim politischen Täter besteht die Gefahr, daß er kein gesetzmäßiges Leben führen wird“¹⁹.

Dementsprechend wurde im Entwurf des westdeutschen StGB in 15 von 18 Tatbeständen des Abschnitts über Hochverrat und Staatsgefährdung und in 9 von 10 Tatbeständen des Abschnitts über Landesverrat die Verhängung von Sicherungsaufsicht für zulässig erklärt.

Weiterhin soll nach § 97 des Entwurfs Sicherungsaufsicht auch „kraft Gesetzes“ eintreten können, wenn bei einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nicht angeordnet wird. In der Begründung wird dazu angeführt:

„Es handelt sich dabei in der Regel um Täter mit ungünstiger Prognose, die nach der Entlassung sich selbst überlassen werden müßten und ohne die Betreuung durch eine Aufsichtsstelle mit großer Wahrscheinlichkeit rückfällig würden.“²⁰

Nach den Bestimmungen über die Sicherungsaufsicht sollen künftig solche Maßnahmen wie die Festlegung der Überwachungsbehörde und die Erteilung von Weisungen, die bei der Polizeiaufsicht ausschließlich in der Hand der Exekutive liegen, von den Gerichten selbst ausgeübt werden. Zur Begründung dieser Regelung wurde bereits 1954 in den Beratungen der „Großen Strafrechtskommission“ gesagt:

„Dadurch, daß die konkrete Ausgestaltung der Aufsicht in die Hand des Richters gelegt wird, dürfte auch das Mißtrauen beseitigt werden, das gegen die Einrichtung sonst natürlich bestehen könnte.“²¹

Um aber dennoch die angestrebte Beweglichkeit auch bei der Anordnung der einzelnen Weisungen zu erhalten, soll künftig die Hauptverhandlung, die unter den Augen der Öffentlichkeit durchgeführt wird, „mit der Auswahl der Verpflichtungen und Verbote“ nicht mehr belastet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Sicherungsaufsicht soll einem Beschlußverfahren nach Rechtskraft des die Sicherungsaufsicht verhängenden Urteils Vorbehalten bleiben. Ziel dieser Regelung ist es, die getroffenen Einzelanordnungen jederzeit ändern oder ergänzen zu können. Im § 95 des Entwurfs wird deshalb geregelt, daß ein Vollstreckungsgericht die Aufsichtsstelle und die Weisungen bestimmt, wenn sich das erkennende Gericht allein auf die Anordnung der Sicherungsaufsicht beschränkt. Dabei soll das Vollstreckungsgericht seine eigenen Anordnungen und so-

gar die des erkennenden Gerichts jederzeit ändern oder aufheben können. Diese Machtkonzentration bei den Vollstreckungsgerichten erfüllt viele westdeutschen Juristen mit Besorgnis und führte auf dem 43. westdeutschen Juristentag zu heftiger Kritik²².

In geschickter Ausnutzung der in breiten Kreisen der westdeutschen Bevölkerung noch vorhandenen Illusionen über die „politische Neutralität“ und „Unabhängigkeit“ der bürgerlichen Klassenjustiz soll durch die beabsichtigte Regelung der polizeistaatliche Charakter der Sicherungsaufsicht verschleiert werden.

Das Gericht kann nach § 92 Abs. 2 des Entwurfs den unter Sicherungsaufsicht Gestellten unter die Aufsicht einer Überwachungsbehörde oder eines Bewährungshelfers stellen, deren Auswahl von der „Persönlichkeit des Verurteilten“ abhängig sein soll. Um nicht vorzeitig die penetrante Verwandtschaft mit der Polizeiaufsicht offenbar werden zu lassen, sollen die Vorschriften über die Überwachungsbehörde einem Einführungsgesetz Vorbehalten bleiben. Aber in der „Großen Strafrechtskommission“ wurde bereits am 29. Oktober 1955 erklärt:

„Dies war der Punkt, an dem wir den schärfsten Widerstand der Polizeiresorts der Innenministerien der Länder gefunden haben. Diese wollen überwiegend daran festhalten, daß als aufsichtsführende Stelle ausschließlich die Polizei vorzusehen sei“²³.

Im Hinblick auf die geplante Notstandsdictatur sollen künftig — weit über die Polizeiaufsicht des geltenden Rechts hinausgehend — Möglichkeiten geschaffen werden, jede staatliche Stelle, z. B. den Verfassungsschutz, und Angehörige neofaschistischer und militaristischer Verbände zur Überwachung politischer Gegner des Adenauer-Regimes heranzuziehen. Auf diese Weise wollen die Bonner Ultras alle aggressiven, revanchistischen und antidemokratischen Kräfte gegen die Arbeiterklasse und die friedliebende Bevölkerung in Front bringen. Dies läßt sich aus den Worten des westdeutschen Strafrechtsideologen W e l z e l : „Der Gedanke des bewaffneten Helfers liegt gar nicht so fern“^{24 25 26}, unschwer entnehmen.

Die „Überwachungsbehörde“ soll nach § 92 des Entwurfs die „Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen“ überwachen. Es erweist sich als offener Hohn, daß sie dem Verurteilten auch „helfend und betreuend“ zur Seite stehen soll, denn in der Strafrechtskommission wurde mehrfach betont, daß es „in den Fällen etwa der politischen Delikte ... in erster Linie um Sicherung“²³ gehe. Überwachung der Lebensführung heißt doch nichts anderes als Bespitzelung bis in die intimste Sphäre, Kontrolle jedes Schrittes und jedes Wortes. Es ist der Versuch der Isolierung vom gesellschaftlichen Leben, ein „Gefängnis in Freiheit“.

Im § 93 des Entwurfs wird schließlich ein umfangreicher Katalog der vorgesehenen Weisungen aufgezählt. Diese Weisungen, für deren Übertretung in § 429 des Entwurfs eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr angedroht ist, stimmen mit dem Weisungskatalog des faschistischen Runderlasses von 1937 überein und gehen teilweise sogar noch darüber hinaus²³.

22 So sah sich der „Tagesspiegel“ vom 18. September 1960 in einem Bericht über den 43. Juristentag genötigt festzustellen: „Vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unterliegt es in der Tat Bedenken, daß das Vollstreckungsgericht in einem Nachverfahren zu erheblichen Korrekturen des Urteils des erkennenden Gerichts befugt sein soll, ohne daß in diesem Strafverfahren Vorsorge für eine prozeßähnliche Arbeitsweise des Vollstreckungsgerichts mit den Mindestgarantien des Strafprozesses getroffen worden ist.“

23 Niederschriften ..., Bd. 3, S. 236.

21 a. a. O., S. 244.

25 a. a. O., S. 243/44.

26 vgl. die Gegenüberstellung am Schluß des Beitrags.

W Niederschriften ..., Bd. 3, S. 261.

Der Mitverfasser und Kommentator des berüchtigten faschistischen Gewohnheitsverbrechergesetzes und der Maßregeln der Sicherung und Besserung, der heutige Ministerialdirektor im Bonner Justizministerium, Schafheutle, forderte ebenfalls: „Es geht bei... (§91 Abs. 1 Ziff. 3 - M. L.) nicht nur um politische Straftaten, die aus zwingenden Gründen erfaßt werden müssen...“ (Niederschriften ..., Bd. 3, S. 244/45).

20 Entwurf eines Strafgesetzbuches ..., a. a. O., S. 223.

21 Niederschriften ..., Bd. 1, S. 284/85.